

ANTRAG
AUF KURBEITRAGSBEFREIUNG FÜR
GESCHÄFTSREISENDE UND SONSTIGE BERUFLICHE AUFENTHALTE
(§ 4 Abs. 9 Kurbeitragssatzung)

BEHERBERGUNGSBETRIEB

MELDESCHEINNUMMER

NAME

ANREISE

ABREISE

FIRMA

TÄTIGKEIT

ZEITLICHE INANSPRUCHNAHME
DES BERUFLICHEN ANLASSES

GANZTÄGIG VOLLZEITBESCHÄFTIGT
 VON _____ BIS _____ UHR
 _____ STUNDEN

VERBLEIBENDE FREIE ZEIT
FÜR ERHOLUNGSZWECKE

KEINE
 VON _____ BIS _____ UHR
 _____ STUNDEN

NUTZUNG VON KUR- UND
ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

NEIN
 JA

ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN BZW. VERVOLLSTÄNDIGEN

DATUM, UNTERSCHRIFT DES GASTES

Hinweis: Dieser Vordruck ist für sämtliche rein geschäftlichen Aufenthalte zu verwenden, für die eine Befreiung vom Kurbeitrag beantragt wird. Die Befreiung kann grundsätzlich nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags erfolgen. Bitte beachten: Die Ausgabe einer Kurkarte führt stets zur Berechnung des Kurbeitrags!

INFORMATIONEN ZUM ANTRAG AUF KURBEITRAGSBEFREIUNG FÜR GESCHÄFTSREISENDE

MELDERECHT

Auch für Geschäftsreisende und sonstige rein beruflich veranlasste Aufenthalte gilt die generelle Meldepflicht nach dem Melderecht ab dem ersten Aufenthaltstag (§ 16 Melderechtsrahmengesetz und Art. 23, 24 Bayerisches Meldegesetz).

KURBEITRAG

Personen, die sich in Oberstaufen aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird, unterliegen der Kurbeitragspflicht. Kriterien für eine Befreiung vom Kurbeitrag bei Geschäftsreisen können grundsätzlich Anlass, Ablauf und Dauer des Aufenthalts sein. Nur wenn jedoch das Motiv des Aufenthalts ausschließlich geschäftlichen Zwecken dient und keine Zeit für die Nutzung von Kureinrichtungen verbleibt, ist eine Befreiung vom Kurbeitrag möglich. Für die Beitragspflicht genügt es auch, wenn die Erholung nur untergeordnete Bedeutung hat. Die tatsächliche Nutzung von Kuranlagen führt regelmäßig zur Kurbeitragspflicht.

VERFAHREN

Die An- und Abmeldung erfolgt wie üblich durch den Vermieter nach Maßgabe von Melderecht und Kurbeitragsatzung. Der Gast beantragt die Befreiung, in dem er den Antragsvordruck KBS 3 (01/12), der ihm vom Gastgeber zur Verfügung gestellt wird, vollständig ausfüllt, unterschreibt und wieder beim Vermieter abgibt. Dieser reicht den Antrag zeitgleich mit dem Meldeschein beim Markt Oberstaufen ein. Die Entscheidung über eine Befreiung von der Pflicht zur Kurbeitragsentrichtung für Geschäftsreisende trifft der Markt Oberstaufen im Rahmen des Vollzugs der Kurbeitragsatzung.

Auszüge aus der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstaufen

§ 1, Kurbeitrag: Im Kurgebiet des Marktes Oberstaufen wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken unterhalten werden, ein personenbezogener Kurbeitrag erhoben.

§ 3, Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages: (1) Kurbeitragspflichtig ist, wer in den Kurbezirken des Marktes Oberstaufen Unterkunft nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird.

§ 4, Höhe des Kurbeitrages: (9) Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung in den Kurbezirken aufhalten, sind beitragsfrei. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. dem Markt Oberstaufen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.